

EG-Richtlinien / Vorgaben an Benutzerinformationen und Übersetzungen

Die folgenden EG-Richtlinien schreiben eine CE-Kennzeichnung vor. Ob die jeweilige Richtlinie auch inhaltliche Vorgaben für Technische Dokumentationen beinhaltet, sehen Sie in der nachfolgenden Tabelle:

Richtlinie	Vorgaben an Benutzerinformation	Vorgaben an Übersetzung
Maschinenrichtlinie 2006/42/EG	ja	ja
Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG	ja	nein
EMV-Richtlinie 2004/108/EG	ja	nein
Druckgeräterichtlinie 97/23/EG	ja	ja
Richtlinie 2009/105/EG über einfache Druckbehälter	ja	ja
Richtlinie 94/9/EG für Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen	ja	ja
Aufzugsrichtlinie 95/16/EG	ja	ja
Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte	nein	nein
Richtlinie 89/686/EWG für persönliche Schutzausrüstungen	ja	ja
Richtlinie 2009/23/EG über nichtselbsttätige Waagen	ja	nein
Richtlinie 90/385/EWG über aktive implantierbare Geräte	nein	nein
Richtlinie 2009/142/EG über Gasverbrauchseinrichtungen	ja	ja
Richtlinie 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln	nein	nein
Richtlinie 93/15/EWG über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke	ja	ja
Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte	ja	ja

Richtlinie	Vorgaben an Benutzerinformation	Vorgaben an Übersetzung
Richtlinie 2003/44/EG über Sportboote	ja	ja
Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität	nein	nein
Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika	ja	ja
Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr	nein	nein
Richtlinie 2000/55/EG über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen	nein	nein
Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte	ja	nein
Richtlinie 2005/32/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte	ja	ja
Richtlinie 2000/14/EG über umweltbelastende Geräuschemissionen	nein	nein
Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug	bedingt	ja

Allgemeines zu Übersetzungen / Sprachfassungen der technischen Dokumentation

(gefunden im „Blue Guide“ (Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien))

- „Einige Richtlinien fordern, dass die technischen Unterlagen in einer Amtssprache des Mitgliedstaates abgefasst werden, in dem die Verfahren durchgeführt werden sollen oder in dem die benannte Stelle niedergelassen ist, oder in einer von ihr akzeptierten Sprache. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren, die eine Prüfung durch eine neutrale Stelle voraussetzen, sollten die Unterlagen stets in einer der benannten Stelle geläufigen Sprache abgefasst werden, selbst wenn dies nicht in allen Richtlinien des neuen Konzepts ausdrücklich erwähnt wird.“ (Abschnitt 5.3 Technische Unterlagen, Seite 38)
- „Die EG-Konformitätserklärung muss in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft ausgestellt werden. Enthalten die Gemeinschaftsrichtlinien keine weiteren Bestimmungen über die Sprache der Erklärung, sind Forderungen der Mitgliedstaaten über die Verwendung einer speziellen Sprache nach Artikel 28 und 30 EG-Vertrag fallweise zu bewerten. Wird jedoch gefordert, dass die Konformitätserklärung die Produkte begleitet, muss sie in der Amtssprache des Landes abgefasst sein, in der das Produkt benutzt wird. In diesen Fällen muss der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Händler eine Übersetzung bereitstellen. Zusätzlich ist eine Kopie der Erklärung in der Originalsprache beizufügen.“ (Abschnitt 5.4 EG-Konformitätserklärung, Seite 39)
- „Eine einzelstaatliche Behörde kann eine Übersetzung der technischen Unterlagen und der EG-Konformitätserklärung in ihre Amtssprache anfordern. Sie sollte jedoch darauf verzichten, wenn eine anderssprachige Fassung der Unterlagen, speziell der ausführlichen technischen Angaben der Unterlagen, für die betreffende nationale Behörde verständlich ist. Erachtet die Behörde die Übersetzung für notwendig, muss sie den zu übersetzenden Teil der Unterlagen deutlich angeben und eine ausreichende Frist dafür einräumen. Die Übersetzung darf an keine weiteren Auflagen, wie etwa an die Erstellung durch einen beeidigten oder einen von den Behörden zugelassenen Übersetzer, geknüpft werden. Die Anforderung einer Übersetzung muss unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit mit Artikel 28 EG-Vertrag vereinbar und dem Einzelfall angemessen sein.“ (Abschnitt 8.2 Marktaufsichtstätigkeiten, Seite 56)